

**Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats bei der Unteren Naturschutzbehörde  
der Stadt Ingolstadt vom 25.06.2020**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 (GVBl. S. 926) gibt sich der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Aufgaben**

Der Naturschutzbeirat hat die Aufgabe, die Untere Naturschutzbehörde auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes wissenschaftlich und fachlich zu beraten. Der Naturschutzbeirat ist als beratendes Gremium nicht Teil der Unteren Naturschutzbehörde.

**§ 2 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Naturschutzbeirats obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

**§ 3 Sitzungen**

(1) Den Vorsitz im Beirat führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter. Der Vorsitzende beruft auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde die Sitzungen ein und leitet diese.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Beirats hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch gegenüber den Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, soweit dies sachdienlich ist. Hat das Beiratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Unterlagen grundsätzlich elektronisch bereitgestellt. Die Beiratsmitglieder informieren vorab die Geschäftsführung, ob sie an der Sitzung teilnehmen.

(3) Der Naturschutzbeirat soll regelmäßig einberufen werden. Beantragen mindestens zwei Beiratsmitglieder die Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunkts oder gibt es aktuelle Themen von besonderer Dringlichkeit, ist eine weitere Sitzung hierzu einzuberufen. Ansonsten wird die Tagesordnung von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

(4) Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. Der Stadtrat und seine Gremien werden durch die Untere Naturschutzbehörde über die für ihn entscheidungserheblichen Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats informiert.

(5) Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Der Schriftführer wird von der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Ergebnisniederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Beirats und deren Stellvertretern unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.

#### **§ 4 Stellvertreter**

(1) Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter hiervon.

(2) Stellvertreter können an den Sitzungen auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen und mitberaten. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 7 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte.

(3) Stellvertreter erhalten jede Einladung zu einer Beiratssitzung, jede Niederschrift über eine Sitzung sowie jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder.

#### **§ 5 Teilnahme Dritter an den Sitzungen**

Auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens zwei Beiratsmitgliedern werden Vertreter anderer Fachbehörden oder fachkundige Personen zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Beschlüsse des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Auf Antrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter ist ein Beschluss zu fassen.

(4) Zu einem Antrag, zu dem bereits ein Beschluss gefasst wurde, kann weder die Beratung noch die Abstimmung an demselben Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der Beschlussfassung nicht vorlagen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren erfolgen.

#### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung löst die Geschäftsordnung vom 15.04.2015 ab und tritt am 25.06.2020 in Kraft.

Ingolstadt, 25.06.2020



Dr. Rupert Ebner  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Vorsitzender des Naturschutzbeirats



Mario Meier-Gutwill  
Geschäftsführer des Naturschutzbeirats